

[REDACTED]
[REDACTED]
9. [REDACTED]

[REDACTED], den 07.07.2022

Amtsgericht München
Nymphenburger Str. 16
80335 München

Per Fax: 089 / 5597-[REDACTED]

1111 OWi 404 Js 116402/22

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Einstellung des Verfahrens ohne Auflagen.

Ich bin und war von einer Maskentragepflicht aus gesundheitlichen Gründen befreit.

Beweis: Befreiungsattest von Dr. [REDACTED] vom 06.07.2022 in der Anlage

Obwohl es darauf meines Erachtens gar nicht mehr ankommt, teile ich ergänzend noch dies mit: Als ich am 23.10.2020 in dem Lebensmittelgeschäft von der Polizei aufgefordert wurde eine Maske zu tragen, machte ich mündlich glaubhaft, dass mir dies aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich sei, ich würde Atemnot bekommen, Herzrasen, Schweißausbrüche, Schwindelgefühle bis hin zu Panikattacken. Ich wurde dabei aber jäh unterbrochen und es wurde gesagt, das interessiere angeblich nicht, es würde seitens der Polizei nur ein Arztattest akzeptiert. Dies war meines Erachtens entgegen der damals gelten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der 7. Auflage. Eine Glaubhaftmachung musste auch möglich sein.

Die 7. BayIfSMV lautete in § 1 Abs. 2 Nr. 2:

„(2) Soweit in dieser Verordnung die Verpflichtung vorgesehen ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Maskenpflicht), gilt: (...)

2. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit.“

Entgegenkommend habe ich notgedrungen bzw. nichtsdestotrotz dann nach meiner mündlichen Glaubhaftmachung, die man stur nicht akzeptieren wollte, darüber hinaus

ein den damaligen Bestimmungen der 7. BayLfSMV genügendes Attest eines Arztes ausgehändigt. Ein Polizist hielt es in seinen Händen, sah es sich kurz an, wirkte kurz sichtlich etwas zögerlich und überließ es mir dann aber wieder, als ich darauf bestanden habe, es wieder zurückzuerhalten, weil es mein Eigentum sei. Zu meiner großen Überraschung wollte man dann plötzlich trotzdem meine Personalien aufnehmen.

Ich selbst fragte dann andere einkaufende Menschen in dem Geschäft, die das aus der Nähe mitbekommen hatten, nach ihrem Namen, ihrer Adresse und ihrer Telefonnummer, um nötigenfalls bezeugen zu können, was sich ereignet hatte, bzw. dass ich eben ein Arztattest hatte und es (notgedrungen) auch herzeigte und aushändigte, dass man anschließend aber dennoch seitens der Polizei meine Personalien aufnahm.

Falls das Verfahren wider Erwarten nun nicht eingestellt wird, trage ich folgendes vor:

Zum Beweis der Tatsache, dass ich auf Aufforderung der Polizei wie verlangt ein Arztattest aushändigte und es anschließend zurückerhielt, wird hiermit beantragt folgende beiden Zeugen zu laden:

- 1.) [REDACTED], ladungsfähige Anschrift: [REDACTED], 80 [REDACTED] München
- 2.) [REDACTED], ladungsfäh. Anschr.: [REDACTED]. 80 [REDACTED] München

Diesen Beweisantrag würde ich am 26.09.2022 nötigenfalls auch mündlich stellen, wie vorgeschrieben. Falls ich es in der zu erwartenden Aufregung meinerseits zu vergessen drohe, wird das Gericht hiermit schon einmal gebeten, mich daran zu erinnern.

Anschließend wird verwiesen auf eine Verfahrenseinstellung in einem vergleichbaren Fall am 04.07.2022 vor dem AG München mit Az. 1122 OWi 404 Js 151556/21 durch RiAG Tausch mit Zustimmung der Vertreterin des KVR München.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Attest von Dr. [REDACTED] vom 06.07.2022